

Prüfungsbericht

Örtliche Prüfung

Jahresabschluss

Haushaltsjahr 2021

Gemeinde Stützensgrün

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	4
I. Prüfungsauftrag.....	4
II. Sonstige Feststellungen	5
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung, Prüfungsansatz.....	5
C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)	7
I. Vermögensrechnung	7
II. Ergebnisrechnung	9
III. Finanzrechnung.....	10
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss einschließlich Anhang	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	10
1. Eröffnungsbilanz	10
2. Vorjahresabschluss.....	11
3. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	11
4. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge.....	12
5. Jahresabschluss einschließlich Anhang und Anlagen	12
6. Rechenschaftsbericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen.....	13
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Anhang	13
III. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungsberichte	13
E. Einhaltung des Haushaltplans 2021 (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO).....	13
1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021	13
2. Einhaltung des Haushaltplans 2021	14
F. Prüfvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.....	15

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
f	folgender(es)
ff	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des/der
i. W.	im Wesentlichen
KVS	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
lfr.	langfristig
lit.	littera (Buchstabe)
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PS	Prüfungsstandard des IDW
rd.	rund
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bischofswerda
SSG	Sächsischer Städte und Gemeindebund
SRH	Sächsischer Rechnungshof
TEUR	Tausend Euro
v. a.	vor allem
Vj.	Vorjahr
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen
z. B.	zum Beispiel

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün (nachfolgend auch kurz: „Gemeinde“) hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 beschlossen, mich mit der

Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Stützengrün gemäß § 104 SächsGemO

zu beauftragen. Der Prüfungsauftrag der Gemeinde Stützengrün, vertreten durch den Bürgermeister, datiert vom 05.11.2019.

Mit der Einführung des Systems der doppelten Buchführung („Doppik“) im Jahr 2013 ist die Gemeinde gemäß § 88 Abs. 1 SächsGemO verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung besteht und um einen Anhang zu erweitern sowie durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist.

Vor Feststellung durch den Gemeinderat sind der Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und der Rechenschaftsbericht gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern können stattdessen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen, oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Für die Auftragsdurchführung und meine Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit der Gemeinde Stützengrün vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (kurz: „AAB“). Gemäß Nr. 9 Abs. 1 AAB gilt für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

Meine Berichterstattung über Gegenstand, Art und Umfang, Prüfungsansatz sowie das Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt auf der Grundlage der SächsKomPrüfVO und soweit sachlich zutreffend unter analoger Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen gemäß IDW PS 450 n. F. i. V. m. dem IDW Prüfungsstandard Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730).

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Gemeinde Stützengrün zu sein und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass ich Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehme, es sei denn, dass ich mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

II. Sonstige Feststellungen

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88c Abs. 1 und 2 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Folgejahres festzustellen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde im Mai 2021 vorgelegt; sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres 2021 vorliegen, § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

I. Gegenstand der Prüfung

Ich habe im Rahmen des mir erteilten Auftrags entsprechend § 104 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 SächsKomPrüfVO die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie Anhang – und den Rechenschaftsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Beurteilungskriterien für meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts waren die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 SächsKomHVO.

Der Bürgermeister der Gemeinde Stützengrün trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht sowie die mir erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung gemäß §§ 88, 104 SächsGemO zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand meines Auftrags.

Nicht Gegenstand meines Auftrags war die Prüfung der Teilhaushalte, Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen sowie der Zusammenfassung investiver Maßnahmen nach Teilhaushalten und des Investitionsprogramms.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung, Prüfungsansatz

Ich habe die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis in meinen Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung habe ich mit Unterbrechungen in den Monaten April und Mai 2024 durchgeführt.

Dr. Karl-Christian Stopp

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Meine Prüfung habe ich gemäß den Vorschriften der §§ 10 ff SächsKomPrüfVO sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Auf dieser Basis habe ich die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage i. S. d. § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO wesentlich auswirken.

Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens habe ich zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Gemeinde Stützengrün und auf Informationen, die ich im Rahmen von Gesprächen mit Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen habe. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

In meinem Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. Daher und gemäß § 6 SächsKomPrüfVO habe ich mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gemeinde Stützengrün und der Übersichtlichkeit ihrer Verfahrensabläufe habe ich im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei habe ich folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit des Jahresabschlusses, insbesondere seiner Bestandteile
- Rechenschaftsbericht
- Prüfung der Zugänge, Abgänge und Bewertung des Anlagevermögens und der damit korrespondierenden Entwicklung des Sonderpostens für empfangene Investitionszuwendungen
- Prüfung des Bestehens und der Werthaltigkeit der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Forderungen
- Prüfung der liquiden Mittel
- Prüfung des Basiskapitals und der Entwicklung der Rücklagen innerhalb des Postens Kapitalposition
- Vollständigkeit, Inanspruchnahme und Bewertung der Rückstellungen

- Prüfung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
- Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten
- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
- Analyse und Ausweis der Posten der Finanzrechnung
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Anhangs und seiner Anlagen
- Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge

Darüber hinaus wurden Abschlussposten durch Belegnachweise, vertragliche Unterlagen, Nebenbücher (u. a. Anlagenbuchhaltung, Sonderpostenbuchhaltung, Debitoren und Kreditoren), Bestätigungen und Bescheide, Verwendungsnachweise, Prüfvermerke und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Gemeinde geprüft.

Aufgrund der großen Zeitspanne zwischen dem Haushaltsjahr 2021 und dem Prüfungszeitpunkt wurde auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Bürgermeister hat mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Gemäß §§ 8, 10 SächsKomPrüfVO werden in meinem Prüfungsbericht nur wesentliche Aussagen und Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellungen der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Vermögenslage zum 31.12. 2021 und der Ertrags- und Finanzlage des Haushaltsjahrs 2021 der Gemeinde dargestellt.

C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)

I. Vermögensrechnung (Vermögenslage, Kapitalstruktur, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)

In der nachstehenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten aus der Vermögensrechnung (Bilanz) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und dem Vorjahresabschluss zum 31.12.2020 gegenübergestellt.

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Vermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	24	34	-10
Sachanlagevermögen	19.100	18.173	927
Finanzanlagevermögen	3.096	2.754	342
Anlagevermögen	22.220	20.961	1.259
Vorräte	39	38	1
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.886	3.919	-1.033
Privatrechtliche Forderungen	194	183	11
Liquide Mittel	2.399	2.160	239
Umlaufvermögen	5.518	6.300	-782
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	9	8	1
	27.747	27.269	478
Kapital			
Basiskapital	5.280	5.239	41
Rücklage des ordentlichen Ergebnisses	4.139	3.216	923
Rücklage des Sonderergebnisses	1.181	964	217
Eigenkapital (Kapitalposition)	10.600	9.419	1.181
Sonderposten für Investitionszuwendungen	10.254	8.422	1.832
Sonstige Sonderposten	0	0	0
Wirtschaftliches Eigenkapital	20.854	17.841	3.013
Rückstellungen	58	167	-109
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.952	2.099	-147
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504	524	-20
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	4.376	6.636	-2.260
Fremdkapital	6.890	9.426	-2.536
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	3	2	1
	27.747	27.269	478

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Vermögensrechnung und die detaillierten Erläuterungen der Gemeinde zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung im Anhang mit allen Anlagen und im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021.

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

II. Ergebnisrechnung
(Ertragslage, § 104 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Die Ertragslage für das Haushaltsjahr 2021 stellt sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst im Vergleich zum Vorjahr 2020 wie folgt dar.

	2021	2020	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	2.743	2.194	549
(Schlüssel)Zuweisungen und Umlagen	1.788	1.771	17
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	343	282	61
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36	145	-109
Privatrechtliche Leistungsentgelte	217	84	133
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	80	89	-9
Zinsen und sonstige Finanzerträge (Gewinnanteile)	65	67	-2
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsänderungen	3	1	2
sonstige ordentliche Erträge	448	283	165
Ordentliche Erträge	5.723	4.916	807
Personalaufwendungen	1.064	1.075	-11
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.139	1.143	-4
Planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	520	440	80
Wertberichtigung auf Forderungen	6	7	-1
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22	28	-6
Transferaufwendungen Gewerbesteuerumlage	92	55	37
Transferaufwendungen Kreisumlage	891	908	-17
Sonstige Transferaufwendungen	795	807	-12
Sonstige ordentliche Aufwendungen	271	230	41
Ordentliche Aufwendungen	4.800	4.693	107
Ordentliches Ergebnis	923	223	700
Außerordentliche Erträge	335	498	-163
Außerordentliche Aufwendungen	77	66	11
Sonderergebnis	258	432	-174
Gesamtergebnis	1.181	655	526

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Ergebnisrechnung und die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung im Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021.

Das o. g. Gesamtergebnis von EUR 1.180.726,20 erhöht die Kapitalposition wie folgt:

	EUR
Kapitalposition Vorjahr	9.419.139,16
Gesamtergebnis 2021	1.180.726,20
Kapitalposition Berichtsjahr	10.599.865,36

III. Finanzrechnung (Finanzlage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Die Entwicklung der Finanzlage und des Bestands an liquiden Mitteln im Haushaltsjahr stellt sich wie folgt dar.

Finanzrechnung	2021	2020
	TEUR	TEUR
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	2.160	1.033
Mittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	829	697
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-484	-543
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit (i. Vj. Zufluss)	-147	974
Mittelzufluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (i. VI. Abfluss)	41	-1
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	2.399	2.160

Die kurzfristige Zahlungsfähigkeit war im Haushaltsjahr 2021 jederzeit gewährleistet.

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Finanzrechnung und die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Finanzrechnung im Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss einschließlich Anhang

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2011 wurde durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau überörtlich geprüft. Der Schlussbericht datiert vom 15.05.2016.

Die Feststellungen des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 führten zu Berichtigungen, die die Gemeinde Stützengrün in vergangenen

Jahresabschlüssen vorgenommen hat. Die Gemeinde Stützensgrün wird nach erteilten Auskünften keine weiteren Berichtigungen der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 SächsKomHVO vornehmen.

2. Vorjahresabschluss

Der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss GR 7/224/2023 vom 23.05.2023 festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindeamt Stützensgrün gemäß der aktuellen Bekanntmachungssatzung sowie elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde. In der ortsüblichen Bekanntgabe wurde auf die dauerhafte öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 hingewiesen. Diese erfolgte ab 30.05.2023. Außerdem wird der Jahresabschluss auf der Internetseite der Gemeinde elektronisch bereitgestellt.

3. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach meinen Feststellungen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und entspricht dem kommunalen Kontenrahmen der VwV KomHSys. Das Belegwesen ist übersichtlich geordnet. Die Vorjahreswerte wurden aus dem festgestellten Vorjahresabschluss übertragen.

Die Gemeinde Stützensgrün setzt die von der SAKD zertifizierte Software „SASKIA.de-IFR kommunale Doppik“ ein.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Haushaltsjahr 2021 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei meiner Prüfung habe ich keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde Stützensgrün getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Regelungen für den Datenschutz wurden getroffen. Im Rahmen einer gemeinsamen Zweckvereinbarung mit mehreren umliegenden Städten und Gemeinden wurde ein Datenschutzbeauftragter ab 01.05.2019 bestellt.

Alle PC und damit die auf den persönlichen Laufwerken und dem Server gespeicherten Daten sind durch ein individuelles Passwort des Mitarbeiters geschützt. Die einzelnen Fachverfahren und Softwareprogramme können nur mittels persönlicher Anmeldung (Kennwort) geöffnet werden.

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

**4. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge
(§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)**

Die im Rahmen der örtlichen Prüfung von mir vorgenommene Prüfung der Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Zahlungszuordnung in den dafür vorgesehenen Vordrucken entsprach in den von mir eingesehenen Stichproben für das Haushaltsjahr 2021 der Dienstanweisung zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Kasse im neuen kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 01.07.2019.

Im Haushaltsjahr 2021 fand am 29.10.2021 eine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach statt.

5. Jahresabschluss einschließlich Anhang und Anlagen

Im Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung sowie Anhang, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Gemeinde Stützengrün wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften beachtet.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurde die formelle Kontinuität der Vermögensrechnung gewahrt. Die Vermögensrechnung wurde entsprechend den Vorschriften des § 51 SächsKomHVO gegliedert. Die Gliederung der Ertrags- und Finanzrechnung erfolgte entsprechend den §§ 48 f SächsKomHVO. Die gemäß VwV KomHSys vorgeschriebenen Muster 11 bis 13 wurden beachtet.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vollständig und zutreffend. Die Anlagen zum Anhang sind entsprechend den Vorschriften § 88 Sächs GemO i. V. m. § 54 SächsKomHVO i. V. m. und nach den Mustern 14 bis 16 der VwV KomHSys aufgestellt und beigelegt.

Der Jahresabschluss entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

6. Rechenschaftsbericht

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss und meinen bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Stützengrün. Die Angaben nach § 53 SächsKomHVO sind vollständig und zutreffend.

Mir sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Ereignisse oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die nicht im Rechenschaftsbericht genannt sind, bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang der Gemeinde Stützengrün erläutert. Darauf wird verwiesen.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Anhang

Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich – unter Würdigung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss einschließlich Anhang mit Anlagen insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Stützengrün vermittelt.

III. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungsberichte

Der Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Stützengrün, Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2008 bis 2017, vom Juni 2020 enthält Folgerungen und Hinweise, von denen die überwiegende Anzahl zwischenzeitlich erfüllt wurde.

E. Einhaltung des Haushaltplans 2021 (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in seiner Sitzung am 27.04.2021 (GR 7/122/2021). Die Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Erzgebirgskreis, erfolgte mit Bescheid vom 31.05.2021 ohne Auflagen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Juli 2021 (Gemeindeanzeiger) mit öffentlicher Auslegung vom 05.07.2021 bis 16.07.2021.

2. Einhaltung des Haushaltsplans 2021

Ergebnishaushalt	Plan	Pl.-Fortschr.	Ist	Abwei-
	2021	2021	2021	chung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ordentliche Erträge	4.861	4.861	5.723	862
Ordentliche Aufwendungen	4.999	5.032	4.800	-232
Ordentliches Ergebnis	-138	-171	923	1.094
Außerordentliche Erträge	102	102	335	233
Außerordentliche Aufwendungen	37	37	77	40
Sonderergebnis	65	65	258	193
Gesamtergebnis	-73	-106	1.181	1.287

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Ergebnisrechnung und die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung im Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021.

Finanzhaushalt	Plan	Pl.-Fortschr.	Ist	Abwei-
	2021	2021	2021	chung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	171	138	829	691
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-1.434	-1.451	-484	967
3. Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-147	-147	-147	0
4. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	41	41
5. Saldo aus Ein-/Ausz. aus Ermächt. Vorjahre	-17	-17	0	17
6. Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	-1.427	-1.477	239	1.716

Zu Einzelheiten verweise ich auf die Finanzrechnung und die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Finanzrechnung im Anhang und Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021.

F. Prüfvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Stützengrün den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

An die Gemeinde Stützengrün:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ertragsrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Stützengrün für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Haushaltsgrundsätze, insbesondere ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsgemäß verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsgemäß begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalpositionen, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ergänzend bemerke ich, dass

- die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 überschritten wurde,

Dr. Karl-Christian Stopp

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 nicht einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wurde und
- im Haushaltsjahr 2021 keine Inventur der körperlichen Vermögensgegenstände durchgeführt wurde.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 104 SächsGemO i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (SächsKomPrüfVO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

- Die kommunale Doppik im Freistaat Sachsen enthält ein Passivierungsverbot für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten. Es werden daher nicht alle Verpflichtungen der Gemeinde im Jahresabschluss abgebildet.
- Die Bilanzierung der von der Gemeinde gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden erfolgt nach dem Wahlrecht gemäß § 89 Abs. 5 S. 2 SächsGemO nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Erhöhungen des Eigenkapitals der Beteiligungen und Zweckverbände führen zu Zuschreibungen der Wertansätze. Diese Zuschreibungen stellen unter bestimmten Voraussetzungen unrealisierte Gewinne dar.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsKomHVO in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Dr. Karl-Christian Stopp

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Prüfungsurteil

Ich habe den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Stützengrün für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wende ich als Wirtschaftsprüfer die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit habe ich eingehalten.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO) entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO) zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO) entspricht.

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sach-gerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Geyer, den 08.05.2024

Dr. Stopp
Wirtschaftsprüfer



Anlage: Allgemeine Auftragsbestimmungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.